

Geschäftsordnung

des Gesamtelternbeirats der Stadt KONSTANZ

vom 23. Juni 1987

Ergänzung 29.06.2006, Änderungen am 28. Juli 2010, 16. Juli 2020 und 16. Juni 2021

Auf Grund des § 58 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (Ges.Bl. S.397) und des § 35 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflugschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985, geändert durch Landesplanungsgesetz vom 10. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 621), gibt sich der Gesamtelternbeirat folgende Geschäftsordnung (GeschO):

Zur Vereinfachung wird nachfolgend die männliche Sprachform zur Bezeichnung von Funktionsinhabern verwandt. Bezeichnungen beziehen sich aber ausdrücklich auch auf Personen jeglichen Geschlechts.

1. Abschnitt

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 58 SchG sowie die §§ 30 bis 35 Elternbeiratsverordnung; für die Wahl der Elternvertreter in den Schulbeirat (Schulausschuss) gilt § 49 SchG.

Der Elternbeirat einer Schule in der Trägerschaft der Stadt Konstanz kann aus seiner Mitte einen Vertreter wählen und in den GEB entsenden, der nicht Elternbeiratsvorsitzender oder Stellvertreter dieser Schule ist. Gemäß Schulgesetz §58 Abs. 1 ist dieser Vertreter stimmberechtigtes GEB-Mitglied, wenn dies der Wunsch des Elternbeiratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist. Er nimmt also den Platz des Elternbeiratsvorsitzenden oder des Stellvertreters ein und vertritt die Interessen seiner Schule im GEB.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Gesamtelternbeirates sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen, für die die Stadt KONSTANZ als Schulträger die sächlichen Kosten der Schule trägt (§ 58 Abs.1 SchG u. §31 Abs.1 Elternbeiratsverordnung).

(2) Der Gesamtelternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 Abs.1 SchG mit der Maßgabe, dass der Gesamtelternbeirat im Rahmen dieser Aufgaben für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig ist (§ 58 Abs.1 Satz 2 SchG).

Nach § 30 Elternbeiratsverordnung obliegt ihm insbesondere

1. Das herausragendste Interesse der Eltern ist die möglichst gute Schulbildung ihrer Kinder. Dafür setzt sich der GEB Konstanz in der Stadt Konstanz, in den Schulen und in der Öffentlichkeit ein.
2. die Fragen zu beantworten, die alle Eltern an öffentlichen Schulen desselben Schulträgers berühren,
3. das Verständnis der Eltern für die Entwicklung des örtlichen Schulwesens sowie für Fragen der Erziehung zu fördern,
4. Anregungen und Wünsche einzelner Elternvertreter im Schulbeirat (Schulausschuss), soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterstützen,
5. Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde zu richten,
6. bei der Festlegung der beweglichen Feiertage gemäß § 3 Abs. 3 der Ferienverordnung mitzuwirken.

2. Abschnitt, Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihre Stellvertreter, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats und dessen Stellvertreter wählen (§ 32 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung),

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die Wahlberechtigten nach Abs. 1. Dabei gilt, dass niemand zum Vorsitzenden und auch nicht zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats gewählt werden kann, der regelmäßig an einer Schule unterrichtet, für die der Gesamtelternbeirat zuständig ist (§§ 14 Abs.2 u. 26 Abs.1 Elternbeiratsverordnung).

(3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Elternbeiratsvorsitzenden und deren Stellvertreter, spätestens aber bis zum Ablauf der zwölften Woche nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt. Das gilt dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind (§§ 32 Abs.3 und 26 Abs.4 Elternbeiratsverordnung).

§ 5 Wahl des erweiterten Vorstandes

1. Der GEB wählt aus seiner Mitte pro Schulart einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Schulausschuss der Stadt Konstanz, insgesamt 5 Vertreter und 5 Stellvertreter (siehe auch § 11 der GeschO). Die Funktionen können neben einer Funktion nach § 4 übernommen werden.

2. Der GEB wählt aus seiner Mitte oder auf Vorschlag eines GEB-Mitglieds einen Schriftführer, Kassenwart, Kassenprüfer, Vertreter und Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss der Stadt Konstanz. Diese Funktionsinhaber können Mitglieder des GEB sein. Es können auch Eltern von Schülern einer Schule in der Trägerschaft der Stadt Konstanz gewählt werden.

§ 5a Wahl sonstiger Funktionsinhaber

Der GEB-Vorstand entsendet bei Bedarf ein Mitglied des GEB, für nicht in § 5 genannte Gremien, bei denen der GEB vertreten sein soll.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Gesamtelternbeirat eines der Mitglieder mit der Wahlvorbereitung. Die Einladung muss schriftlich durch die Post oder per E-Mail erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 7 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Gesamtelternbeirats (§ 8 der GeschO) fest.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8 der GeschO) in einer Niederschrift festzuhalten;

2. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem Schulträger und den Schulleitern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

(1) Der Gesamtelternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Gesamtelternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) §8 (1) gilt entsprechend für virtuelle Sitzung des Gesamtelternbeirats.

§ 9 Wahlverfahren

(1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

In einzelnen gilt:

1. Die Wahl soll nach Möglichkeit in Präsenz durchgeführt werden. Alternativ sind Brief- oder Online-Wahl möglich. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig;

2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber nach § 5 gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet wird.

§ 10 Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert zwei Schuljahre;
2. die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des nächsten Schuljahres, Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters kann nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Gesamtelternbeirat hinaus verlängert werden;
3. das Amt erlischt vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt; für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden; für Neuwahlen gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend,

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt

§ 11 Wahl der Vertreter in den Schulbeirat (Schulausschuss)

(1) Der Schulträger hört nach § 49 Schulgesetz in allen wichtigen Schul-Angelegenheiten auch Vertreter der Eltern. Dem Schulträger ist es grundsätzlich freigestellt, wie er die in § 49 SchG normierten Anhörungsrechte realisiert. Nach § 49 Satz 2 SchG kann der Schulträger zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Schulbeirat (Schulausschuss) als beschließenden oder beratenden Ausschuss bilden. Die Stadt KONSTANZ hat beschlossen, fünf Elternvertreter in seinen Schulausschuss zu berufen. Dabei sind alle Schultypen durch je einen Elternvertreter in diesem Gremium repräsentiert (Grundschule, Haupt-, Real- oder Werkrealschule, SBBZ, Gemeinschaftsschule sowie Gymnasium).

(2) Für die Wahl der Vertreter im Schulbeirat (Schulausschuss) gilt § 9 (GeschO) entsprechend.

4. Abschnitt, Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Gesamtelternbeirat.

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst oder geändert werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Gesamtelternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Gesamtelternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist;
9. die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie nach dem spätesten Wahltermin durchgeführt wurde (§ 19 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung).

5. Abschnitt, Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Gesamtelternbeirat. Er lädt zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Gesamtelternbeirates und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Gesamtelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen. Der Gesamtelternbeirat kann virtuell abgehalten werden. §14 (2) - (4) gelten entsprechend für virtuelle Sitzungen des Gesamtelternbeirats.
- (2) Zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirates sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungen werden durch die Post oder per E-Mail versandt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der Gesamtelternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Der Gesamtelternbeirat kann weitere Personen, wie die geschäftsführenden Schulleiter der Stadt Konstanz, Vertreter des Schulträgers, Schülervertreter und Fachleute - ohne Stimmrecht - zu Sitzungen einladen.

§ 15 Beratung und Abstimmung

(1) Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung des Gesamtelternbeirats dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Der Gesamtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Gesamtelternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Gesamtelternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens drei Stimmberechtigten verlangt wird. Im Fall einer virtuellen Elternbeiratssitzung entscheidet der Vorsitzende über die geeignete Form der Beschlussfassung. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Abstimmung zu entsprechen.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit JA oder NEIN schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Abs. 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

(7) §15 (1) - (4) und (6) gelten entsprechend für virtuelle Sitzung des Gesamtelternbeirats.

§ 16 Ausschüsse

Der Gesamtelternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus ordentlichen Mitgliedern des Gesamtelternbeirates bestehen. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1, Satz 2 und 3 sowie § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 bis 5 sowie 7 der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt

§ 18 Unkostendeckung

(1) Zur Deckung der notwendigen Unkosten kann der Gesamtelternbeirat beim Schulträger Zuschüsse beantragen.

(2) Diese Mittel dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung nach § 58 und 57 Abs. 1 und 2 SchG verwendet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Änderungen vom 29.06.2006:

Einfügung eines neuen Aufgabenpunktes als Punkt 1 in §3. Der §5 wird neu definiert. Ein zusätzlicher Paragraf wird nach §5 eingefügt und §5a genannt. In §6 Satz 3 wird „oder per E-Mail“ eingefügt, ebenso bei §14 Absatz 2 Satz 2.

Änderungen vom 28.07.2010:

Anpassung an Schulgesetz: zweiter Absatz in §1. Der §5 und §5a wurde neu formuliert.

Änderungen vom 16.07.2020

Anpassungen in der Präambel sowie im §5, §5a und §11 Abs. 1.

Änderung vom 16.06.2021

Aufnahme §8 Abs. 2, §14 Abs. 1 Satz 2, §15 Abs. 4 Satz 3f und §15 Abs. 7 sowie Änderungen im §9 Abs. 1, §10 Abs. 3, §11 Abs. 2 und §16 Satz 3.